

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich
zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 28.
Juni 2001

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam

Vom 28. Juni 2001

Auf der Grundlage der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HVVBbg) vom 20. November 2000 (GVBl. II S. 423) in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester, die den betroffenen Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der dort verfügbaren Studienplätze um das Zweifache übersteigt, werden Auswahlgespräche gemäß § 7 Abs. 4 HVVBbg durchgeführt.

(2) Die Teilnehmenden am Auswahlgespräch werden nach der Qualifikation bestimmt. Die Zahl der Teilnehmer beträgt das Dreifache der im Ergebnis des Auswahlgespräch zu vergebenden Studienplätze.

§ 2 Auswahlkommissionen

(1) Für jeden der betroffenen Studiengänge werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss eine oder mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, denen jeweils mindestens zwei prüfungsberechtigte Mitglieder angehören, davon jeweils mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag der Studierenden im Fakultätsrat kann ein studentisches Mitglied mit beratender Funktion teilnehmen.

(2) Die Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang erfolgt durch Losentscheid durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n.

(3) Zur Vorbereitung der Auswahlgespräche erhalten die studiengangführenden Auswahlkommissionen die Listen der teilnahmeberechtigten Bewerberinnen und Bewerber, sowie relevante Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse etc.) vom Studie-

rendensekretariat. Die Einladung erfolgt durch die jeweilige Auswahlkommission mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

(4) Die teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, ihrer Auswahlkommission bis zum Beginn der Auswahlgespräche weitere relevante Unterlagen vorzulegen (berufliche Ausbildung, Auslandsaufenthalte, Begründung der speziellen Motivation etc.).

§ 3 Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche als nicht öffentliche Einzelgespräche durch, die in der Regel 30 Minuten dauern.

(2) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, das den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer des Gesprächs, die Anwesenden, die wesentlichen Gesprächsinhalte und Bewertungspunkte sowie einen Vorschlag zur Zulassungsentscheidung enthält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(3) Der Vorschlag zur Zulassungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage des gemäß Absatz 2 protokollierten studiengangspezifischen Bewertungsmaßstabs nach Maßgabe der festgestellten Eignung und Motivation für den beantragten Studiengang gemäß der Anlage zu dieser Satzung. In den Auswahlgesprächen werden gemäß § 11 Abs. 2 HVVBbg folgende Kriterien berücksichtigt:

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- Einzelnoten in Fächern, die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben können und
- Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit, die über die Eignung besonderen Aufschluss geben können.

(4) Die Auswahl erfolgt nach den in der Anlage aufgeführten studiengangspezifischen Kriterien, die nach einer Skala von 0 bis 15 zu bewerten sind, analog den üblichen Schulnoten:

1+	15 Punkte
1	14 Punkte
1-	13 Punkte
2+	12 Punkte
2	11 Punkte
2-	10 Punkte
3+	9 Punkte
3	8 Punkte
3-	7 Punkte
4+	6 Punkte
4	5 Punkte
4-	4 Punkte
5+	3 Punkte
5	2 Punkte
5-	1 Punkt
6	0 Punkte

Diese Bewertung wird von allen Mitgliedern der Auswahlkommission für jedes fachspezifische Kriterium vorgenommen und im Wege der arithmetischen Mittelung zu einer Messzahl geformt, die dann die Rangfolge der Bewerbungen bildet. Bei gleicher Messzahl entscheidet die Durchschnittsnote der HZB, nachrangig die Wartezeit und notfalls das Los.

(5) In Studiengängen, in denen durch eine Feststellungsprüfung die studienangabezogene Eignung festgestellt wird, werden die Studienplätze innerhalb der Quote nach § 7 Abs. 4 Buchstabe c HVVBbg allein auf Grund des Ergebnisses der Eignungsfeststellungsprüfung (Rangfolge) vergeben.

(6) Erscheinen Bewerberinnen oder Bewerber nicht zum Auswahlgespräch oder kann das Auswahlgespräch aus Gründen, die die Bewerber zu vertreten haben, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Termin.

§ 4 Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor der Universität Potsdam auf der Grundlage des protokollierten Vorschlags zur Zulassungsentscheidung der jeweiligen Auswahlkommission.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung der Rektorin/des Rektors wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals beim Vergabeverfahren für das Wintersemester 2001/2002 angewandt.

Anlage

zur Satzung zur Vergabe von Studienplätzen im Ergebnis eines Auswahlgesprächs in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 28. Juni 2001

(Studiengangsspezifische Bewertungsmaßstäbe)

Bei der Gewichtung der Einzelfächer werden nur Oberstufenfächer (letzte vier Halbjahre) berücksichtigt

Fach/Studiengang	Gewichtung HZB-Note	Einzelfachnoten	Berufsausb./ Prakt. Tätigkeit	Auswahl- gespräch	sonstiges
Allgemeine Sprachwissen- schaft (Patholinguistik)/Diplom	einfach	Biologie, Mathematik, Deutsch, Englisch x 2 (falls Leistungs- kurs), sonst x 1,5	Einschlägige Berufsausbildung (Gesundheits- und Sozial- oder pädagogischer Be- reich) Informationstechnologie		Freiwilliges soziales Jahr
Biochemie/Diplom und Biologie/Lehramt	20%	20% Mathematik, Chemie, Physik, ersatzweise: Biologie, Informatik (Leistungskurse doppelt)	10%	50%	
Deutsch LSIP/P 25 SWS	25%	25% nur Deutsch	50%		

Erdkunde (Lehramt) Regionalwissenschaften (BA) und Magisterhauptfach Anthropogeographie	25%	25% (Deutsch, Mathe- matik, Erdkunde, Geschichte und Politische Bildung) bei ausländischer HZB statt Deutsch Englisch oder eine andere Sprache	25%	25%	
Ernährungswissenschaft/ Diplom	25%	25% Biologie, Chemie, Mathematik (dar- unter ein Leis- tungskurs) zu 75% sowie Deutsch oder eine Fremd- sprache zu 25%	50% (alle medizinischen, biologi- schen, chemischen und pharmazeutischen Ausbil- dungsberufe wie MTA, CTA und Laborantin)		
Erziehungswissenschaft/ Magisterhauptfach	25%		25%	50%	
Europäische Medienwissen- schaft/BA, Magisternebenfach Medien- wissenschaft	25%		25%	50%	
Geoökologie/Diplom		33,3% Deutsch Bestbenotete -Fremdsprache -Naturwissenschaft (Gruppe Mathe- matik/Physik) -Naturwissenschaft (Gruppe Chemie, Biologie und Geo- graphie)		66,6%	
Informatik/Bachelor und Diplom	10%	25% (Mittelwert der sechs besten Noten in Mathematik, Physik und Infor- matik, wobei Leis- tungskurse doppelt gewertete werden)	25%	40%	
Lernbereich Gesellschaftslehre	30%	30% (Erdkunde, Ge- schichte und Politi- sche Bildung)	40%		
Lernbereich Musisch-ästhetische Erziehung	20%	35% Kunst Musik Sport Darstellendes Spiel	10%	35%	
Lernbereich Naturwissen- schaften	30%	30% Physik, Chemie, Biologie	40%		
Mathematik LSIP 25 SWS	25%	25% Mathematik	50%		

Psychologie/Magisternebenfach	einfach	Biologie, Mathematik, Deutsch, Englisch x 2 (falls Leistungs- kurs), sonst x 1,5	Einschlägige Berufsausbildung (Gesundheits- und Sozial- oder päd- agogischer Be- reich) Informations- technologie	Freiwilliges soziales Jahr
Sachunterricht LSIP/P 25 SWS	30%	30% (Erdkunde, Ge- schichte, Politische Bildung, Physik, Chemie, Biologie, ersatzweise Astro- nomie)	40%	
Sportwissenschaft Alle Fachrichtungen (Diplom, Magister, Lehramt)	33%	33% Deutsch, Englisch, Mathematik, Sport, bestbenotete Naturwissenschaft	33% Leistungskurs Sport Außerschulische Aktivitäten Lizenzinhaber Dt. Sport- bund (mind. Stufe 1) Vordere Platzierung (Indivi- dualsportart) Landeskader (Mannschafts- sportart)	
Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre/ Magisternebenfach, Volkswirt- schaftslehre/Diplom und Magisterfächer, Volks- wirtschaftslehre sozialwiss. Aus- richtung/Diplom)	20%	40% Deutsch, Mathe- matik, Englisch oder andere Fremdsprache (Leistungskurs x 2)	40%	
Soziologie/Diplom und Magister- fächer	20%	40% Deutsch, Geschich- te, Politische Bil- dung, Mathematik und eine Fremd- sprache (Leis- tungskurs x 2)	40%	
Politikwissenschaft/Diplom und Magisterfächer, Lehramt Politische Bildung, Verwaltungswissenschaft/Diplom	20%	40% Deutsch, Geschich- te, Erdkunde, Poli- tische Bildung und eine Fremdsprache (Leistungskurs x 2)	40%	

**Satzung des Interdisziplinären
Forschungszentrums für Biopolymere (IFZB)
der Universität Potsdam**

Vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Biopolymere (IFZB) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das IFZB ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das IFZB dient der Förderung interdisziplinärer Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Biopolymere. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der Polymerforschung, vor allem der Erforschung von Biopolymeren.